

URNr. H 1931/17

Bescheinigung gemäß § 54 I, 2 GmbHG

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftervertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftervertrages, diesamtl. Urkunde vom 17.07.2017, URNr. H 1929/17 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftervertrages übereinstimmen.

München, den 17.07.2017




Sebastian Herrler
Notar

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

IHS Nr. 1 GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Grünwald.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer verwaltenden Holding-Gesellschaft, insbesondere der Erwerb, das Halten, die Verwaltung sowie die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an im Immobilienbereich tätigen Unternehmen und Zweckgesellschaften, sowie die Durchführung sämtlicher Maßnahmen und Erledigung sämtlicher Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar dem vorgenannten Unternehmensgegenstand dienen oder diesen zu fördern geeignet und bestimmt sind mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die eine gesetzliche Genehmigung oder eine besondere Gewerbeerlaubnis erfordern.
2. Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehen und ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu gründen, sich an solchen zu beteiligen oder diese zu erwerben, sowie die Vertretung oder die Geschäftsführung bei anderen vergleichbaren Unternehmen zu übernehmen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

EUR 25.000,00

(in Worten EURO fünfundzwanzigtausend).

2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 1 Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 im Nennbetrag von 25.000 Euro.

Hiervon haben übernommen:

MEDIAN Immobilien-Holding GmbH, mit Sitz in Fahrenzhausen, Ortsteil Kammerberg, Münchner Straße 31, 85777 Kammerberg
Vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Fritz Roth
1 Geschäftsanteil mit den lfd. Nr. 1 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge

Die Stammeinlage sind in bar zu leisten und sofort fällig.

Eine Teilung des Geschäftsanteiles ist nicht zulässig.
Im Falle von Kapitalmaßnahmen hat eine Zusammenlegung der Geschäftsanteile mit dem bestehenden Geschäftsanteil zu erfolgen.

§ 4 **Beginn und Dauer der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung und endet am 31. Dezember diesen Jahres.

§ 5 **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6 **Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer („die Geschäftsführer“).
2. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, einer gegebenenfalls zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

§ 7 **Vertretung**

1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen.
2. Alle oder einzelne Geschäftsführer können zur Alleinvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8 **Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter ausdrücklich mit dem konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht.
3. Gesellschafterbeschlüssen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen.
4. Je EUR 1,00 eines Gesellschaftsanteiles gewährt eine Stimme. Stimmenthaltung und Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist in dem im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
2. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, es sei denn, alle Gesellschafter erklären sich mit einem anderen Tagungsort einverstanden.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet während der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer oder einer oder mehrere Gesellschafter eine solche Versammlung verlangen.
4. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Einladung der Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mittels eingeschriebenen Briefes. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung zugegangen sein, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht einzuberechnen sind.
5. Die Gesellschafterversammlung ist nach der ersten Einladung beschlussfähig, wenn den Gesellschaftern der Termin der Gesellschaftsversammlung mitgeteilt wurde und mindestens die Hälfte des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist. Sollte die Hälfte des Stammkapitals nicht anwesend oder vertreten sein, wird eine zweite Einladung zu einer Gesellschafterversammlung versendet. Der zweite Termin für die Gesellschafterversammlung darf frühestens eine Woche nach dem ersten Termin stattfinden. Die Regeln des Absatzes 4 gelten entsprechend. Die zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.
6. Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, zu Gesellschafterversammlungen einen Vertreter zu entsenden oder einen Berater mitzubringen, wenn sie selbst anwesend sind.
7. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Versammlung auch ohne Einhaltung der vorstehenden Form- und Fristenfordernisse rechtswirksame Beschlüsse fassen.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
2. Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beschlussfassung nach Abs. 1 Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über, die jeweils das weitere Vorkaufsrecht innerhalb von 4 Wochen ausüben können.
3. Die Gesellschafter können auch die Einziehung der Geschäftsanteile beschließen. Hierfür ist ein Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die dann zu zahlende Abfindung für den Geschäftsanteil bemisst sich nach § 14.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:

- a. von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen 3 Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
 - b. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von 24 Wochen wieder aufgehoben wird;
 - c. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters mangels Masse abgelehnt wird;
 - d. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
3. Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.
 4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
 5. Für die Bemessung der Abfindung gilt § 14.
 6. Die Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

§ 12 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
2. Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen der §§ 11 und 14.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
4. Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

§ 13 Tod eines Gesellschafters

1. Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder übertragen werden. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder die anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht.
2. Der Beschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. § 14 gilt entsprechend.

§ 14 Abfindung / Vergütung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung.